

## Vereinbarung

über die

### Aufhebung von Verträgen zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau.

(Vom 3./28. Dezember 1953.)

1. Der Vertrag zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau vom 14./16. September 1854 betreffend die Regulierung der Grenzverhältnisse bei Ellikon ist durch spätere Grenzregulierungen, letztmals durch Vertrag vom 29. Mai / 14. Juli 1952, und durch die Erklärung der Gemeinde Ellikon, daß sie mit Wirkung ab 1. Januar 1954 auf die ihr nach Art. 3 zustehenden Rechte hinsichtlich der Güter im Gyl verzichte, gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

2. Das Übereinkommen zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau vom 4./12. Februar 1897 betreffend die Besteuerung von Liegenschaften, welche Grenzanwohnern des einen Kantons gehören und in Grenzgemeinden des andern liegen, ist durch die Änderung der Steuergesetze der beiden Kantone gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Zürich, den 3. Dezember 1953.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

Frauenfeld, den 28. Dezember 1953.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

Stähelin.

Der Staatsschreiber:

Fisch.